

V E R O R D N U N G

ÜBER DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN MUTTENZ

vom 1. August 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Benutzungseinschränkungen	4
§ 3	Benutzungsrecht	4
§ 4	Bewilligungspflicht	5
§ 5	Art der Benutzung	5
§ 6	Benutzungsgesuche, Zuständigkeiten	5
§ 7	Bewilligungen	6
§ 8	Abnahmeprotokoll	6
§ 9	Absage, Verschieben von Anlässen	6
§ 10	Reklamen	6
B	BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN	
I	<i>Allgemeine Benutzungsbestimmungen</i>	
§ 11	Ordnung	6
§ 12	Haftung	7
§ 13	Bespielbarkeit und Sperrung	7
§ 14	Festwirtschaftsbetrieb	7
§ 15	Rauchverbot	8
§ 16	Zu widerhandlung	8
II	<i>Benutzungsbestimmungen für die Sportanlage Margelacker und das Kunstrasenfeld</i>	
§ 17	Benutzungszeiten Sportanlage Margelacker	8
§ 18	Benutzungseinschränkungen Sportanlage Margelacker	8
§ 19	Benutzungszeiten Kunstrasenplatz	8
§ 20	Benutzungsbedingungen Kunstrasenplatz	9
III	<i>Benutzungsbestimmungen für das Hallenbad</i>	
§ 21	Benutzungszeiten Hallenbad	9
§ 22	Benutzungsbedingungen Hallenbad	9
IV	<i>Benutzungsbestimmungen für die Beachvolleyball-Anlage</i>	
§ 23	Benutzungszeiten Beachvolleyball-Anlage	10
§ 24	Benutzungsbedingungen Beachvolleyball-Anlage	10

C BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 25	Gebührenpflicht für die Sportanlage Margelacker	11
§ 26	Gebührenpflicht für das Hallenbad	12

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27	Ausnahmen	13
§ 28	Rechtsmittel	13
§ 29	Strafbestimmungen	13
§ 30	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	13

E ANHANG

Übersichtsplan der Anlagen	15
Situationspläne der einzelnen Anlagen	16

Der Gemeinderat MuttENZ beschliesst, gestützt auf § 70 a. des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 und die Gemeindeordnung vom 12.10.1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23.11.1999:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Verordnung über die Benutzung der Sportanlagen MuttENZ regelt den Betrieb und die Benutzung sowie die Verantwortlichkeiten bei Anlässen auf nachfolgend aufgeführten Schul-, Sport- und Spielanlagen der Gemeinde MuttENZ (im Folgenden „Anlagen“ genannt):
 - a. Sportanlage und Kunstrasenplatz Margelacker
 - b. Sportanlage Holderstüdelipark und Spielwiese Seemättli
 - c. Hallenbad
 - d. Beachvolleyball-Anlage

§ 2 Benutzungseinschränkungen

- ¹ Das Polizeireglement regelt die Benutzung der öffentlichen Spielplätze, Spielwiesen, Hartplätze, Schulhausplätze und Parkanlagen.

§ 3 Benutzungsrecht

- ¹ Die Anlagen stehen in erster Priorität der Volksschule der Gemeinde MuttENZ zur Verfügung.
- ² In zweiter Priorität stehen zu den in der Verordnung festgelegten Benutzungszeiten die Anlagen auch der Öffentlichkeit und den förderungswürdigen Vereinen zur Verfügung.
- ³ Die Raumbewirtschaftung führt eine Liste mit den förderungswürdigen Vereinen. Sie prüft auf Antrag eines Vereins die Aufnahmevoraussetzungen und überprüft und aktualisiert die Liste periodisch. Als förderungswürdig gelten Vereine unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Sie sind nach Art. 60 ff. ZGB organisiert.
 - b. Es liegen Statuten mit Vereinssitz in MuttENZ vor.
 - c. Ihre Vereinstätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde MuttENZ gleichermassen offen.
 - d. Sie haben mindestens 15 Aktivmitglieder.
 - e. Mehr als 50% der Aktivmitglieder müssen ihren Wohnsitz in MuttENZ haben.
 - f. Die Institution besteht seit mindestens drei Jahren.
 - g. Die Institution führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen mit Jahresbericht und Jahresrechnung.
 - h. Für besonders unterstützungswürdige Institutionen oder aufgrund des Vereinszwecks und der Vereinsgeschichte kann der Gemeinderat für die Bst. d. – f. Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Anderen Gesuchstellenden kann die Benutzung der Anlagen bewilligt werden, wobei die Gemeindeverwaltung im Einzelfall entscheidet.

- ⁵ Für die Benutzung des Hallenbads gelten darüber hinaus die Bestimmungen in §22 dieser Verordnung.

§ 4 Bewilligungspflicht

- ¹ Die unter §3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung aufgeführten Nutzerinnen und Nutzer haben für die Benutzung von Anlagen eine Bewilligung einzuholen, sofern sie gem. §6 dieser Verordnung der Bewilligungspflicht unterstellt sind.

§ 5 Art der Benutzung

- ¹ Bei einmaligen Benutzungen wird eine Anlage an einem Tag zu einer bestimmten Zeit genutzt.
- ² Bei regelmässigen Benutzungen wird eine Anlage an mehreren Tagen genutzt, jedoch längstens für die Dauer eines Schuljahres.
- ³ Bei Dauerbenutzungen wird eine Anlage für die Dauer eines ganzen Kalender- oder Schuljahres jederzeit belegt.

§ 6 Benutzungsgesuche, Zuständigkeiten

- ¹ Benutzungsgesuche sind einzureichen:
- a. für die Sportanlage Margelacker: bei der Gemeindeverwaltung
 - b. für die Sportanlage Holderstüdelipark und die Spielwiese Seemättli: bei der Gemeindeverwaltung
 - c. für Reservationen im Hallenbad (Schwimmbahn, Nichtschwimmerbecken oder Sprungbecken) ab und mit mindestens 5 Teilnehmern: bei der Gemeindeverwaltung
 - d. für Private Schwimmkurse mit maximal 2 Lernenden: im Hallenbad
 - e. für die Beachvolleyballanlage: beim Turnverein MuttENZ
- ² Die Gesuchsteller/innen bestimmen eine/n Vertreter/in, welche/r die Verantwortung für die Abwicklung des Anlasses übernimmt und die Aufsicht ausübt. Diese Kontaktperson ist für die Einhaltung der Verordnung über die Benutzung der Sportanlagen MuttENZ verantwortlich.
- ³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Benutzungsrechts (gem. § 3 dieser Verordnung) und des schriftlichen Einganges berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung der im Gesuch beantragten Anlagen.
- ⁴ Gesuche können frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Benutzungsdatum eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Gesuche für Anlässe von übergeordneter Bedeutung.
- ⁵ Gesuche für einmalige Benutzungen sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- ⁶ Gesuche für regelmässige Benutzungen, die nicht über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres erfolgen, sind spätestens 14 Tage vor dem ersten gewünschten Termin einzureichen.
- ⁷ Gesuche für regelmässige Benutzungen über den Zeitraum eines Schuljahres (Anfang August bis Ende Juli) sind jeweils bis spätestens Ende April einzureichen.

- ⁸ Gesuche können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht werden.

§ 7 Bewilligungen

- ¹ Eine Bewilligung ist nur für den bewilligten Zweck und für den in der Bewilligung festgelegten Benutzerkreis gültig. Sie kann nicht übertragen werden. Sie enthält allfällige besondere Bedingungen oder Auflagen.
- ² Bewilligungen können vom Gemeinderat verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, wenn ein ordentlicher Betrieb nicht gewährleistet werden kann oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 8 Abnahmeprotokoll

- ¹ Der zuständige Platzwart, Bademeister bzw. Hauswart kann am Schluss der Veranstaltung ein Abnahmeprotokoll erstellen, das beidseitig unterzeichnet wird. Falls der Veranstalter nicht unterzeichnet, gilt der Bericht als akzeptiert. Gestützt darauf werden allfällige zusätzliche Gebühren für ausserordentliche Reinigungsarbeiten, Abfallentsorgung, Materialverluste, Schäden an der Anlage usw. in Rechnung gestellt.

§ 9 Absage, Verschieben von Anlässen

- ¹ Eine Absage von Anlässen oder die Nichtbenutzung von Anlagen, für die eine Bewilligung ausgestellt wurde, muss spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich gemeldet werden. Andernfalls sind die Benutzungsgebühren vollumfänglich geschuldet. Diese Frist kann für witterungsbedingte Absagen von Meisterschaftsspielen reduziert werden.

§ 10 Reklamen

- ¹ Temporäre und dauerhafte Reklameeinrichtungen sowie Bandenwerbungen sind nur mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderats zulässig. Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen oder diskriminierend sind, werden nicht bewilligt.

B BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

I. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 11 Ordnung

- ¹ Bei der Benutzung der Anlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- ² Lärm verursachende Aktivitäten sind nur unter Einhaltung von § 21 und § 22 des Polizeireglements gestattet.
- ³ Die Verwendung von Musikgeräten, Tonträgern, Verstärkeranlagen und Lautsprechern ist untersagt. Ausgenommen davon sind Veranstaltung mit Bewilligungen gem. § 23 des Polizeireglements.

- ⁴ Die Platz- und Badeordnungen sind einzuhalten und den Anweisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.
- ⁵ Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- ⁶ Beschädigungen, ausserordentliche Reinigungsarbeiten und Abfallentsorgungen werden der BewilligungsinhaberIn oder dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

§ 12 Haftung

- ¹ Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten ist der Veranstalter haftbar.
- ² Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, deren Entstehen auf Missachtung von Anweisungen, unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.
- ³ Für Personen- und Sachschäden, welche Benutzerinnen und Benutzer und Zuschauer durch Unfall, Diebstahl usw. erleiden, lehnt die Einwohnergemeinde MuttENZ die Haftung ab. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßem Gebrauch und bei Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften.

§ 13 Beispielbarkeit und Sperrung

- ¹ Über die Beispielbarkeit der Anlagen entscheidet der Platzwart. Bei Meisterschaftsspielen ist die Vertrauensperson des Fussballverbandes beizuziehen.
- ² Die Trainingsfelder und das Hauptspielfeld der Sportanlage Margelacker, die Rasenplätze der Schulen sowie die Rasenplätze der Anlage Holderstüdeli und im Seemättli sind in der Sommerpause und in der Winterpause für Sanierungsarbeiten gesperrt.
- ³ Darüber hinaus können die Trainings- und Spielfelder bei ungünstigen Terrainverhältnissen und bei drohender Beschädigung der Spielflächen vorübergehend gesperrt werden. In diesem Fall werden bereits getätigte Aufwendungen der Veranstalter von der Einwohnergemeinde MuttENZ nicht entschädigt.
- ⁴ Können einzelne Flächen während mehr als einer Woche nicht benutzt werden, entscheidet die Gemeindeverwaltung über das weitere Vorgehen. In diesem Fall werden bereits getätigte Aufwendungen der Veranstalter von der Einwohnergemeinde MuttENZ nicht entschädigt.

§ 14 Festwirtschaftsbetrieb

- ¹ Der Ausschank von Alkohol ist auf den Anlagen untersagt. Davon ausgenommen sind das ClubRestaurant Margelacker, das Café Hallenbad und bewilligte Festwirtschaftsbetriebe.
- ² Die Betreiberin / der Betreiber der Festwirtschaft besorgt auf eigene Kosten sämtliche für die Durchführung des Anlasses benötigten Bewilligungen (Gelegenheitswirtschaftspatent, Freinachtbewilligung etc.) und weist sie dem Platzwart, dem Bademeister bzw. dem Hauswart auf Verlangen vor.

§ 15 Rauchverbot

- ¹ In den Innenräumen aller Anlagen gilt ein Rauchverbot.

§ 16 Zuwiderhandlung

- ¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder andere geltende Bestimmungen kann das zuständige Personal Benutzerinnen und Benutzer mit sofortiger Wirkung von der Anlage wegweisen.
- ² Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat befristete oder dauernde Benutzungsverbote verfügen.

II. *Benutzungsbestimmungen für die Sportanlage Margelacker und das Kunstrasenfeld*

§ 17 Benutzungszeiten Sportanlage Margelacker

- ¹ Die Sportanlage Margelacker und die Garderoben und Duschen stehen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
Montag bis Freitag 07.30 - 12.00 Uhr und 13.15 - 22.00 Uhr
Samstag 07.30 - 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage 07.30 - 19.00 Uhr
- ² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 25. und 26. Dezember sind die Sportanlagen geschlossen.
- ³ Am Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, am Bettag sowie zwischen dem 24. Dezember und 15. Januar sind die Garderoben und Duschen der Sportanlage geschlossen.

§ 18 Benutzungseinschränkungen Sportanlage Margelacker

- ¹ Das Hauptspielfeld dient der Durchführung von Meisterschaftsspielen, Wettkämpfen, Vorführungen sowie dem Diskus- und Speerwurftraining und ähnlichen Nutzungen.
- ² Die Trainingsfelder stehen als Übungsfläche für verschiedene Sportarten zur Verfügung.
- ³ Die Laufbahn und die Anlagen für Weitwurf, Kugelstoss, Weitsprung, Hammerwurf und Hoch- und Stabhochsprung dienen dem Training und Wettkämpfen von leichtathletischen Disziplinen.
- ⁴ Bei gleichzeitiger Belegung mehrerer Einzelanlagen (Hauptspielfeld, Laufbahn, Weitwurf, Kugelstoss, Weitsprung, Hammerwurf, Hoch- und Stabhochsprung) ist auf die Sicherheit aller Sportlerinnen und Sportler zu achten. Gegenseitige Risiken sind durch den Veranstalter auszuschliessen.

§ 19 Benutzungszeiten Kunstrasenplatz Margelacker

- ¹ Der Kunstrasenplatz steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
Montag bis Freitag 08:00 – 21:15 Uhr
Samstag 09:00 – 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertage 10:00 – 19:00 Uhr
- ² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 25. und 26. Dezember bleibt der Kunstrasenplatz Margelacker geschlossen.

§ 20 Benutzungsbedingungen Kunstrasenplatz Margelacker

- ¹ Das Bespielen des Kunstrasenplatzes mit Stollen- oder Nagelschuhen ist untersagt.
- ² Es ist verboten, Glasflaschen, Gläser, (Einweg-)Geschirr und Esswaren auf den Kunstrasenplatz mitzunehmen.
- ³ Auf dem Kunstrasenplatz gilt ein absolutes Fahrverbot. Vom Fahrverbot ausgenommen sind die Pflege- und Unterhaltsfahrten der Verwaltungsangestellten.

III. Benutzungsbestimmungen für das Hallenbad

§ 21 Benutzungszeiten Hallenbad

- ¹ Das Hallenbad steht der Öffentlichkeit zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag	geschlossen
Dienstag	07.00 – 21.30 Uhr
Mittwoch	12.00 – 21.30 Uhr
Donnerstag	07.00 – 21.30 Uhr
Freitag	12.00 – 21.30 Uhr
Samstag, Sonntag	08.00 – 18.00 Uhr
- ² Das Sprungbecken steht zu folgenden Zeiten ausschliesslich der Öffentlichkeit zur Verfügung. Zu diesen Zeiten dürfen keine Kurse, Trainings und dergleichen von Schulen, Vereinen oder privaten Anbietern stattfinden:

Dienstag	11.00 – 16.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr
Mittwoch	14.30 – 21.30 Uhr
Donnerstag	13.00 – 17.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr
Freitag	12.00 – 17.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr
Samstag	13.30 – 18.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 18.00 Uhr
- ³ Den Volksschulen MuttENZ stehen das Schwimmerbecken, das Sprungbecken sowie das Nichtschwimmerbecken zu folgenden Zeiten zur alleinigen Nutzung zur Verfügung:

Montag	07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 09.00 Uhr (ausgenommen Schwimmbahnen 1-3)
Mittwoch	07.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag	07.30 – 09.00 Uhr (ausgenommen Schwimmbahnen 1-3)
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr
- ⁴ Private Schwimmkurse gem. § 6 Abs. 1 Bst. d dürfen ausschliesslich und nur in Absprache mit den Verantwortlichen im Hallenbad zu folgenden Zeiten stattfinden:

Dienstag	10.00 – 17.00 Uhr und 19.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 17.00 Uhr und 19.00 – 21.00 Uhr
Freitag	12.00 – 14.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr und 19.00 – 21.00 Uhr
Samstag	13.00 – 17.00 Uhr
Sonntag	11.00 – 14.00 Uhr

Sie haben auf die übrigen Nutzer des Hallenbades gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ⁵ An folgenden Tagen ist das Hallenbad geschlossen:
 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag und 25. Dezember.

Ausserdem ist das Hallenbad in den letzten vier Wochen der Sommerschulferien für die Durchführung der Hauptreinigung und notwendiger Unterhaltsarbeiten geschlossen.

§ 22 Benutzungsbedingungen Hallenbad

- ¹ Die Sicherheit der Badegäste hat oberste Priorität. Das Badepersonal kann im Bedarfsfall Anweisungen erteilen und Personen, welche den Badebetrieb stören, wegweisen.
- ² Damit auch der Öffentlichkeit während den Öffnungszeiten abgetrennte Schwimmlängen zur Verfügung stehen, darf immer nur eine Schwimmlänge für private Kurse (Trainings) benutzt werden.
- ³ Ebenso steht immer nur die Hälfte des Nichtschwimmerbeckens für private Kurse zur Verfügung.
- ⁴ Bei einer Kollision der Ansprüche verschiedener Benutzergruppen wird die Bewilligung nach folgender Rangordnung erteilt:
 - a. Öffentlichkeit
 - b. öffentliche Schulen MuttENZ
 - c. ortsansässige Vereine, betreffend Kurse (Trainings und Ausbildung) für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren
 - d. ortsansässige Vereine mit mehr als 50% Aktivmitgliedern mit Wohnsitz in MuttENZ (Stichtag 30.6.) für andere Kurse
 - e. auswärtige öffentliche Schulen sowie Kliniken
 - f. private Schulen
 - g. ortsansässige Vereine mit weniger als 50% Aktivmitgliedern mit Wohnsitz in MuttENZ
 - h. auswärtige Vereine betreffend Kurse (Trainings und Ausbildung) für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren
 - i. auswärtige Vereine für andere Kurse
 - j. private Anbieter
- ⁵ Die Barfusszone darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- ⁶ Esswaren und Getränke dürfen nicht in den Schwimmbereich mitgenommen und konsumiert werden.
- ⁷ Es ist nur für das Schwimmen geeignete und den Anforderungen an die Hygiene genügende Badebekleidung gestattet. Die Badegäste sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Wahrung von Anstand und Sitte verpflichtet.
- ⁸ Änderungen der Nutzungszeiten oder Nutzungsbedingungen werden den Nutzern mindestens drei Monate im Voraus auf geeignete Weise angekündigt.

IV *Benutzungsbestimmungen für die Beachvolleyball-Anlage*

§ 23 Benutzungszeiten Beachvolleyball-Anlage

- ¹ Der Spielbetrieb ist zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Samstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 21:30 Uhr
Sonn- und Feiertage	10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:30 Uhr
- ² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, sowie in der kalten Jahreszeit (ca. Oktober bis April) bleibt die Beachvolleyball-Anlage geschlossen.

§ 24 Benutzungsbedingungen Beachvolleyball-Anlage

- ¹ Das Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung.
- ² Nach dem Spielen sind die Spielfelder zu rechen und das Netz zu entspannen.
- ³ Ab 17:00 Uhr haben lizenzierte MuttENZer Spielerinnen und Spieler auf Feld 1 Vorrang.
- ⁴ Die Toiletten des Hallenbads stehen zu den Öffnungszeiten des Hallenbades auch den Nutzerinnen und Nutzern der Beachvolleyballanlage zur Verfügung. Das Betreten des Gebäudes ist nur nach gründlicher Reinigung (Sand) gestattet.
- ⁵ Es ist verboten Glasflaschen, Gläser, Einweggeschirr und Esswaren in die Beachvolleyball-Anlage mitzunehmen.

C BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 25 Gebühren für die Sportanlage Margelacker

a. Gebührenpflicht

- ¹ Für die Benutzung von Anlagen sind Gebühren zu entrichten. Auch der Betrieb von Festwirtschaften ist gebührenpflichtig.
- ² Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind
 - die Volksschulen MuttENZ
 - förderungswürdige Vereine im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Verordnung montags bis freitags.

b. Gebührenhöhe

- ¹ Gebühren für förderungswürdige Vereine im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Verordnung, an Wochenenden:

	½ Tag oder 1 Abend, bzw. max. 5 Stunden	ganzer Tag bzw. über 5 Stunden	Flutlicht pau- schal
Rundbahn Leichtathletik	50.00	100.00	0.00
Hauptspielfeld	50.00	100.00	0.00
Trainingsfeld	50.00	100.00	0.00
Kunstrasenplatz	50.00	100.00	0.00
Rasenplatz (Schulanlage)	50.00	100.00	0.00
Sitzungszimmer	10.00	20.00	-

- ² Gebühren für alle übrigen Benutzerinnen und Benutzer, alle Tage:

	½ Tag oder 1 Abend, bzw. max. 5 Stunden	ganzer Tag bzw. über 5 Stunden	Flutlicht pau- schal
Rundbahn Leichtathletik	150.00	300.00	30.00

Hauptspielfeld	200.00	400.00	30.00
Trainingsfeld	150.00	300.00	30.00
Kunstrasenplatz	150.00	300.00	30.00
Rasenplatz (Schulanlage)	150.00	300.00	30.00
Sitzungszimmer	20.00	40.00	-

- ³ Auf Antrag kann der Gemeinderat für einen Nutzer anstelle der Gebühren eine Jahrespauschale festlegen.

§ 26 Gebühren für das Hallenbad

a. Gebührenpflicht

- ¹ Für die Benutzung von Anlagen sind Gebühren zu entrichten. Für die Nutzung des Hallenbads durch die Öffentlichkeit stehen Einzel- und Mehrfachbillette sowie Abonnemente zur Verfügung.
- ² Förderungswürdige Vereine im Sinne von §3 Abs. 2 dieser Verordnung sind montags bis freitags von der Gebührenpflicht für die Belegung von Becken und Bahnen ausgenommen.
- ³ Die Volksschulen MuttENZ sind von der Gebührenpflicht für die Belegung von Becken und Bahnen sowie für die Hallenbadeintritte ausgenommen.
- ⁴ Einwohnerinnen und Einwohnern von MuttENZ wird auf Verlangen und bis 60 Tage nach Erwerb 10 Prozent der Kosten für persönliche Jahres- und Halbjahresabonnemente zurückerstattet.

b. Gebührenhöhe

Eintrittspreise pro Person (gilt auch für Schwimmlehrpersonen und Kursteilnehmende)	Einzeleintritt	Mehrfachbillet 12 Eintritte	Halbjahresabonnement	Jahresabonnement	Zuschauer oder Duschen
Erwachsene	9.00	90.00	340.00	570.00	3.00
AHV / IV	8.00	80.00	340.00	570.00	3.00
Jugendliche 16-20 Jahre, Lernende und Studenten bis 25 Jahre	5.00	50.00	210.00	350.00	3.00
Kinder 6 – 15 Jahre	3.00	30.00	130.00	220.00	3.00
Kinder bis 6 Jahre die alleine den Schwimmkurs besuchen	3.00				
Kinder bis 6 Jahre in Begleitung einer CHF 9.00/8.00 zahlenden erwachsenen Person	gratis				
Depot Schlüssel für Garderobenkasten					CHF 30.00

Tarife für Belegungen von Becken und Bahnen	ausschliessliche Nutzung, pro angefangene Stunde	
Schwimmerbecken, eine Bahn		CHF 65.00
ganzes Sprungbecken		CHF 65.00
halbes Nichtschwimmerbecken		CHF 35.00
ganzes Nichtschwimmerbecken	nur in Ausnahmefällen möglich	CHF 70.00
Privatschwimmkurse und regelmässige (nicht bewilligungspflichtige) Nutzung durch Gruppen oder Institutionen		CHF 22.00

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ausnahmen

- ¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesuchsteller Ausnahmen in Bezug auf Art und Dauer der Benutzung bewilligen und entsprechende Gebühren festlegen.

§ 28 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

- ¹ Werden Verletzungen der Verordnung über die Benutzung der Sportanlagen festgestellt, ist der Gemeinderat befugt, eine Geldbusse gemäss § 46a Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 zu verhängen.
Bei schweren Fällen kann der Gemeinderat einen zeitweisen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Anlagen verfügen.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- ¹ Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung über die Benutzung der Sportanlagen MuttENZ.

MuttENZ, 19. März 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

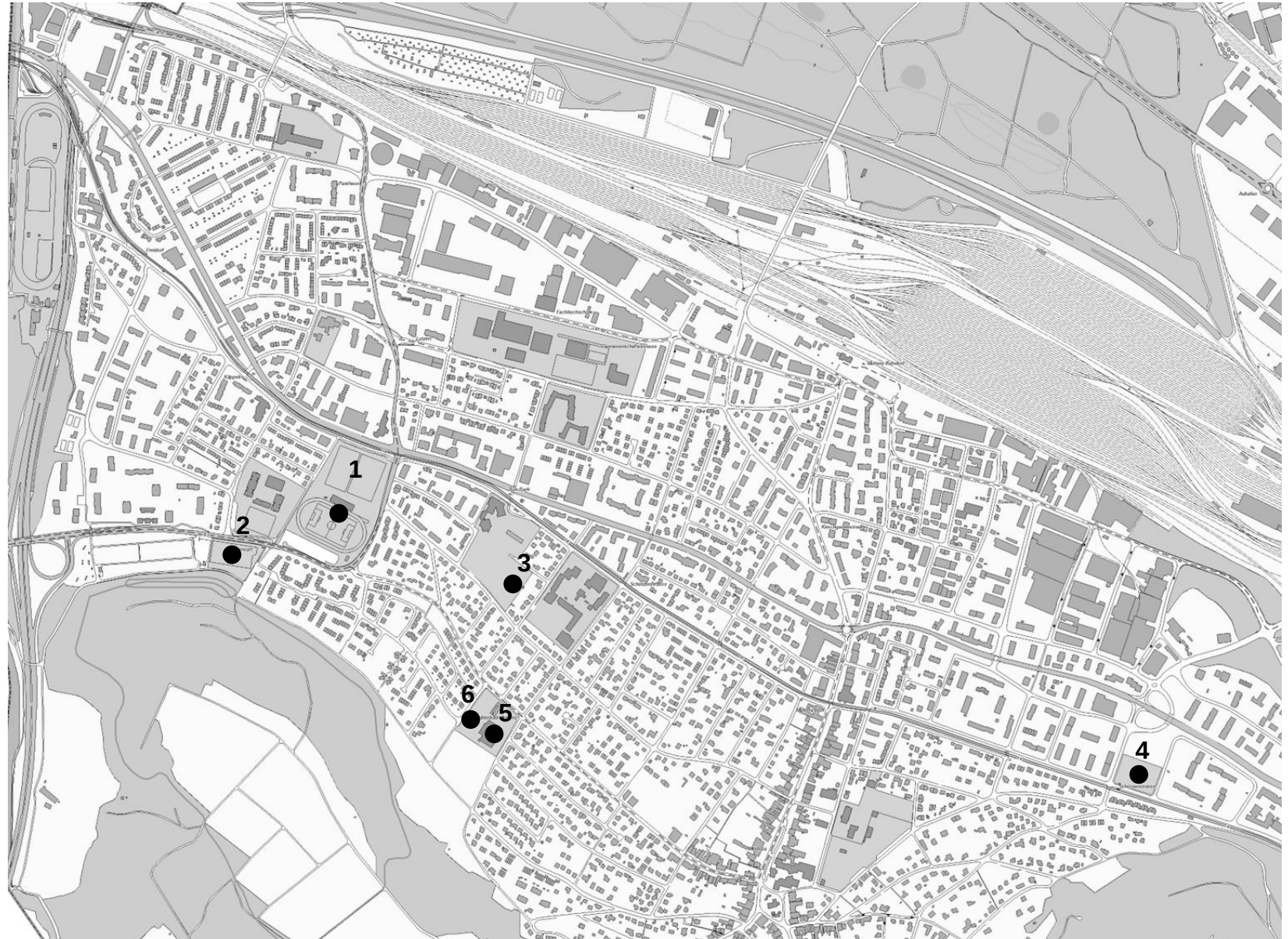
Aldo Grünblatt

Verordnung über die Benutzung der Sportanlagen Murtens

Anhang 1:

Übersichtsplan der Anlagen

- 1 Sportanlage Margelacker
- 2 Kunstrasenplatz Margelacker
- 3 Sportanlage Holderstüdeli
- 4 Spielwiese Seemättli
- 5 Hallenbad
- 6 Beachvolleyball-Anlage



Anhang 2: Situationspläne der einzelnen Anlagen

